

Amtsgericht Worms

Vollstreckung Immobilien

Az.: 15 K 66/24

Worms, 23.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 18.12.2026	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Westhofen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Westhofen	Flur 1 Flurstück 269	Gebäude- und Freifläche Segasse 5	651	4765
2	Westhofen	Flur 18, Flurstück 147/4	Landwirtschaftsfläche Vorn im Holzweg	1.997	4765

Zusatz zu lfd.Nr. 1: zu 1.1 bis 1.6 in Erbengemeinschaft

Zusatz zu lfd.Nr. 2: zu 1.1 bis 1.6 in Erbengemeinschaft

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem Vierseithof

Verkehrswert:

230.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

landwirtschaftliches Grundstück (Acker)

Verkehrswert:

6.600,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gispert
Rechtspfleger